

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Spr.	Bezeichnung	Wahlzeit		barrierefrei
		von	bis	
1 - 9	Rathaussaal Telfs, 6410 Telfs, E.-Wallnöfer-Platz 5	07:00	15:00	ja
	Verbotszone: der gesamte Eduard-Wallnöfer-Platz inklusive der Eingangsbereiche des Platzes sowie der gesamte Rathaussaal Telfs			
10	Altenwohnheim Wiesenweg, 6410 Telfs, Wiesenweg 4	07:30	09:00	ja
	Verbotszone: umschließt das ganze Gebäude			
10	Altenwohnheim Hl.-Geist-Wohnpark, 6410 Telfs, Hl.-Geist-Wohnpark 18	09:15	10:15	ja
	Verbotszone: umschließt das ganze Gebäude			
10	Mehrzweckgebäude Mösern, 6100 Mösern, Möserer Dorfstraße 1	11:00	13:00	ja
	Verbotszone: das gesamte Gebäude und der westseitige Parkplatz			

2. Wahlzeit

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

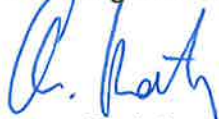
Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,

- b) jede Ansammlung von Personen, sowie
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:



Bgm. Christian Härting

Kundmachung

angeschlagen am 26.04.2019

abgenommen am 26.05.2019